

Statuten

des Schweizerischen Möbelfachverbands

Ausgabe 2013

Inhalt		<i>Seite</i>
	I Name, Sitz und Rechtsform	
Art. 1	Name, Sitz und Rechtsform	3
	II Zweck und Aufgaben	
Art. 2	Zugehörigkeit zum Dachverband, Aufgaben	3
	III Mitgliedschaft	
Art. 3	Aufnahme, Kategorien	3
Art. 4	Austritt	3
Art. 5	Ausschluss	4
Art. 6	Mitgliederpflichten	4
	IV Organisation	
Art. 7	Vereinsorgane	4
Art. 8	Generalversammlung: Funktion und Einberufung	4
Art. 9	Generalversammlung: Aufgaben	5
Art. 10	Generalversammlung: Verfahren	5
Art. 11	Vorstand: Zusammensetzung und Einberufung	6
Art. 12	Vorstand: Aufgaben	6
Art. 13	Vorstand: Vertretung gegen aussen	7
Art. 14	Geschäftsstelle	7
Art. 15	Kommissionen	7
Art. 16	Arbeitsgruppen	8
Art. 17	Sitzungen und Protokolle	8
Art. 18	Revisionsstelle	8
	V Finanzen	
Art. 19	Vereinsfinanzen: Haftung, Rechnungsführung	8
Art. 20	Vereinsfinanzen: Einnahmen, Beiträge	9
	VI Statutenrevision, Auflösung oder Fusion	
Art. 21	Statutenrevision, Auflösung oder Fusion	9
	VII Inkrafttreten	
Art. 22	Inkrafttreten	9

I Name, Sitz und Rechtsform

Art. 1

Name, Sitz,
Rechtsform

Unter dem Namen „Schweizerischer Möbelfachverband SMFV“, besteht mit Sitz am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle ein Verein gemäss den Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

II Zweck und Aufgaben

Art. 2

Zugehörigkeit
zum Dach-
verband,
Aufgaben

¹ Der Schweizerischer Möbelfachverband SMFV gehört als Gründungsmitglied und Sektion dem Dachverband „Verband Schweizer Möbelhandel und -industrie möbelschweiz“ an und überträgt diesem die Wahrnehmung der branchenspezifischen Aufgaben im Rahmen dessen statutarischer Zweckbestimmung.

² Er engagiert sich für einen Berufsbildungsfonds in der Möbelbranche, ist Organisation der Arbeitswelt für die von ihm betreuten Berufe in der Grundbildung und der Höheren Berufsbildung und verschafft seinen Mitgliedern den Zugang zu preisgünstigen Sozialwerken.

III Mitgliedschaft

Art. 3

Aufnahme,
Kategorien

¹ Mitglieder des Vereins sind die durch den Dachverband

a) gemäss den Bedingungen seines Mitgliederreglements als Aktivmitglieder aufgenommenen Betriebe des Möbelhandels und der Einrichtungsbranche mit Sitz in der Schweiz,

b) als Partnermitglieder aufgenommenen natürlichen oder juristischen Personen, die die Vereinszwecke unterstützen wollen.

² Zu Ehrenmitgliedern können durch den Verein Personen aufgenommen werden, die sich um die Möbelbranche besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder des Vereins werden nicht automatisch Ehrenmitglied von möbelschweiz.

Art. 4

Austritt

¹ Der Austritt erfolgt durch Mitteilung an den Verein oder an möbelschweiz auf das Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Der Austritt entfaltet sowohl Wirkung auf die Mitgliedschaft beim Verein wie bei möbelschweiz.

Ausschluss

Art. 5

¹ Der Vorstand beschliesst den Ausschluss eines Mitglieds, wenn dieses seinen Vereinspflichten nicht nachkommt oder wesentlich gegen die Vereinsinteressen verstösst. Der Ausschluss aus dem Verein hat den Ausschluss aus möbelschweiz zur Folge, wie auch der Ausschluss aus möbelschweiz den Ausschluss aus dem Verein zur Folge hat.

² Dem durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht mit einer Rekursfrist von 30 Tagen an die Generalversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Art. 6

Mitglieder-
pflichten

¹ Die Mitglieder unterziehen sich den Reglementen und Beschlüssen des Vereins.

IV Organisation

Art. 7

Vereinsorgane

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Kommissionen
- e) Die Revisionsstelle

² Für alle von der Generalversammlung gewählten Funktionen in den Verbandsorganen gilt eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig. Die Amtsdauer beginnt unmittelbar nach Beendigung der wählenden Generalversammlung.

³ Ordentliche Wahlen finden in den ungeraden Jahren statt. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen.

Art. 8

Generalver-
sammlung:
Funktion und
Einberufung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

² Sie wird jeweils durch den Vorstand einberufen, wenn dies notwendig ist, findet aber mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserdem muss eine Generalversammlung abgehalten werden, wenn mindestens 1/5 der Aktivmitglieder es unter Angabe der zu traktandierenden Geschäfte verlangt.

³ Das Datum der Generalversammlung wird den Mitgliedern zwölf Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Anträge für die Traktandierung von Geschäften sind spätestens acht Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen. Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens 30 Tage, die nötigen Unterlagen wie Geschäftsbericht und Jahresrechnung spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder digital zuzustellen.

Art. 9

Die Generalversammlung entscheidet über die ihr von den Statuten oder vom Vorstand zugewiesenen Angelegenheiten. Insbesondere gehören in ihren Geschäftskreis:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums sowie der Revisionsstelle;
- b) Genehmigung des Geschäftsberichts, der Vereinsrechnung und des Budgets sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei Dachverbänden, die einen wesentlichen Einfluss auf Umfang und Gestaltung der Verbandspolitik haben;
- d) Beschlussfassung über die Grundlinien der Verbandspolitik;
- e) Erlass von Reglementen und Erteilung verbindlicher Instruktionen an den Vorstand über die Umsetzung der Verbandspolitik;
- f) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Statutenänderung und Auflösung oder Fusion des Vereins.

Art. 10

¹ Die Generalversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten geleitet. Die Generalversammlung kann ein davon abweichendes Tagespräsidium bestimmen.

² Abstimmungen finden offen statt, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Beschlüsse werden mit dem Mehr der Stimmenden gefasst mit Ausnahme derjenigen über die Änderung der Statuten und über die Fusion oder die Auflösung des Vereins. Die oder der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Wahlen werden offen vorgenommen, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Diese bestimmt in ei-

ner ersten Abstimmung die Zahl der zu besetzenden Sitze im zu wählenden Verbandsorgan. Im ersten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich; im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei geheimen Wahlen werden leere oder ungültige Stimmzettel für die Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

⁴ Die Entscheidung der Generalversammlung über Vorlagen des Vorstands kann ausnahmsweise auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der eingegangenen gültigen Stimmen gefasst.

⁵ Aktiv stimm- und wahlberechtigt in der Generalversammlung sind die Aktiv- und Ehrenmitglieder des Vereins. Partnermitglieder sind nur in finanziellen Angelegenheiten stimmberechtigt. Passiv wahlberechtigt für alle Funktionen mit Ausnahme des Vorstands sind auch Nichtmitglieder.

Art. 11

¹ Der Vorstand ist das oberste Exekutivorgan des Vereins. Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und drei bis fünf weiteren Mitgliedern.

² Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Er weist jedem Mitglied ein Ressort zu. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehört dem Vorstand zusätzlich zu den durch die von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern an.

³ Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und der Angabe der Traktanden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 12

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht einem andern Vereinsorgan vorbehalten sind. Er hat die Geschäfte der Generalversammlungen vorzubereiten, sorgt für die Berichterstattung und koordiniert die Arbeiten der Verbandsorgane. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- b) Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
- c) Veranlassung und Organisation der Generalversammlungen und Festsetzung der Traktanden;

Generalversammlung:
Aufgaben

Generalversammlung:
Verfahren

Vorstand: Zusammensetzung
und Einberufung

Vorstand:
Aufgaben

- d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern sowie deren Ausschluss;
- e) Geldwirtschaft des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufstellung eines Jahresprogramms über die Tätigkeit des Vereins;
- g) Beschlussfassung über Beteiligung oder Mitgliedschaft bei anderen Organisationen und Wahl der Delegierten und Abordnungen;
- h) Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Wahl von deren Präsidentinnen oder Präsidenten und der Mitglieder.

Art. 13

Vorstand:
Vertretung
gegen aussen

¹ Der Vorstand kann unter seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden. Er regelt die Vertretung gegen aussen und die Unterschriftsberechtigung im Verein.

² Als rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein gilt die Kollektivunterschrift zu zweien zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer oder einem weiteren Mitglied des Vorstands. Der Vorstand kann Einzelunterschrift für die gewöhnlichen Tagesgeschäfte erteilen.

Art. 14

Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstands. Sie oder er steht einer ständigen Geschäftsstelle vor.

² Die Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers werden in einem Pflichtenheft festgelegt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat in den Sitzungen des Vorstands und in der Generalversammlung beratende Stimme. Er ist zudem für die Protokollführung verantwortlich.

³ Der Vorstand bestimmt, wie die Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse sowie die Fachgruppen die Dienste der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen können.

Art. 15

Kommissionen

¹ Der Vorstand setzt für spezielle Verbandsaufgaben ständige Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder sowie das Präsidium. Er erlässt ein Reglement oder Pflichtenheft mit der Umschreibung der Aufgaben und Kompetenzen und regelt die Befugnisse zur Vertretung des Vereins gegen aussen.

² Kommissionen unterstehen in jedem Fall administrativ dem Vorstand und erstatten diesem mindestens einmal jährlich Bericht.

Art. 16

Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung einzelner Aufgaben und Berichterstattung kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Er ernennt die Mitglieder und das Präsidium und umschreibt die Arbeitsziele.

Art. 17

Sitzungen und
Protokolle

Der Vorstand hat jederzeit Zugang zu den Sitzungen der Kommissionen und Arbeitsgruppen. Diese orientieren den Vorstand laufend mit der Zustellung der Sitzungsprotokolle über den Stand ihrer Arbeiten.

Art. 18

Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins nach den Grundsätzen der eingeschränkten Revision. Sie erstattet dem Vorstand Bericht zuhanden der Generalversammlung.

² Die Revisionsstelle besteht aus einer externen Revisorin oder einem Revisoren mit ausgewiesener beruflicher Befähigung.

³ Die Revisionsstelle kann unangemeldete Zwischenrevisionen durchführen sowie Auskünfte und Zwischenabschlüsse verlangen. Ihr ist Einsicht in alle finanzrelevanten Dokumente der Vereinsführung zu gewähren.

VI Finanzen

Art. 19

Vereinsfinanzen:
Haftung, Rechnungsführung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Der Verein führt eine Betriebs- und Vermögensrechnung sowie Spezialrechnungen über besondere Fonds und, soweit erforderlich, über besondere Unternehmungen oder einzelne Bestandteile der Betriebsrechnung. Alle Rechnungen werden mit jedem Kalenderjahr abgeschlossen und sind der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 20

Vereinsfinanzen:
Einnahmen,
Beiträge

¹ Der Verein bestreitet seinen Aufwand mit den Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und anderen Erträgen.

² Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

³ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahrs des Austritts oder Ausschlusses.

VII Statutenrevision, Auflösung oder Fusion

Art. 21

Statutenrevision,
Auflösung oder
Fusion

¹ Statutenrevisionen unterliegen der Genehmigung durch den Dachverband möbelschweiz.

² Die Revision der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwiedrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die Fusion mit einem anderen Verband einer Dreiviertelsmehrheit.

³ Im Fall der Auflösung beschliesst die Generalversammlung über das Verfahren der Liquidation, wählt die Liquidatoren und bestimmt den Verwendungszweck eines allfälligen Liquidationserlöses.

VIII Inkrafttreten

Art. 22

Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 15. Mai 2013 in Brunnen angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 19. März 2001 und treten per 1. Juli 2013 in Kraft.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Bruno Gutknecht, Fürspr.

Jörg Geissbühler